

**Gebirgstrachten-Erhaltungs-Verein
Siegdsdorf e.V.**

Satzung

des



Gebirgstrachten-Erhaltungs-Verein Siegsdorf e.V.

Aufnahme-Urkunde

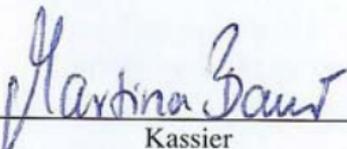
für

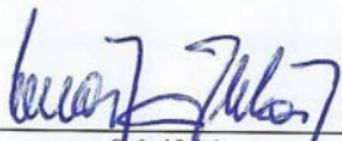
Name _____

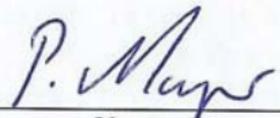
Vorname _____

Anschrift _____

Siegsdorf, den _____


Kassier


Schriftführer


Vorstand

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Gebirgstrachtenerhaltungsverein (GTEV) „Siegsdorf“ und hat seinen Sitz in Siegsdorf. Er ist im Jahr 1894 gegründet worden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Traunstein eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Gauverbandes I der oberbayerischen Gebirgstrachtenerhaltungsvereine e.V., Sitz Traunstein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck der Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums, insbesondere
 - a) die Erhaltung, Pflege und Förderung der bodenständigen Trachten,
 - b) die Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Schuhplattler, Dirndldrahn, Volkstanz, Volkslied, Volksmusik, Goaßlschnalzen, Mundart, Laienspiel sowie der kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich,
 - c) die Jugend mit den Grundsätzen der Heimat- und Brauchtumpflege vertraut zu machen.
 - d) Wahlspruch: Treu dem guten alten Brauch.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch mit unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird angestrebt insbesondere durch:

- a) Veranstaltung und Förderung von Heimat- und Trachtenfesten, sowie anderer Brauchtumsveranstaltungen
- b) Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Schuhplattler, Dirndldrahn, Goaßlschnalzen, Volkstanz, Volksmusik und Volkslied, sowie Laienspiel
- c) Heranbildung des Nachwuchses zu Charaktermenschen, insbesondere durch Förderung der Heimatliebe und des Brauchtums in der Familie
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder
- e) parteipolitische und konfessionelle Neutralität
- f) Mitgliedschaft beim Gauverband I e.V. und Beachtung der von diesem erlassenen Richtlinien und Satzungen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Mitglied kann jede Person werden:

- a) wer einen guten Leumund hat,
- b) die Satzung des Vereins anerkennt,
- c) das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vereinsausschuss.

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrungen

1. Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und die Trachtensache besondere Verdienste erworben haben.
Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Ausschusses und wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Dem Ehrenmitglied wird zur Bestätigung ein Ehrendiplom überreicht, und sie haben keine Beiträge mehr zu leisten.
2. Für 25 jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein die silberne Ehrennadel.
3. Für 40 jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein eine Urkunde.
4. Für 50 jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein die goldene Ehrennadel.
5. Für 50 jährige Mitgliedschaft verleiht der Gauverband I an besondere aktive Trachtler auf Antrag der Vorstandschaft das „Goldene Gau-Ehrenzeichen“.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
2. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Einhaltung der Satzung, insbesondere zur Zahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.
3. Den Weisungen des Ausschusses ist Folge zu leisten.
4. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die Vereinstracht zu tragen, insbesondere bei Veranstaltungen und Festlichkeiten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, ist jedoch der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen. Auch sind die rückständigen Beiträge zu entrichten.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) bei schwerer Verletzung der Satzung,
 - b) ungebührliches Benehmen oder bei einem die Trachtensache schwer beschädigenden Verhalten,
 - c) wenn ein Mitglied länger als zwei Jahre trotz Aufforderung des Kassiers mit dem Beitrag rückständig ist.

Den Ausschluss bestimmt der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

3. Bei Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats beim Ausschuss schriftlich Widerspruch einlegen.
4. Der Wiedereintritt kann erst nach Ablauf eines Jahres erfolgen.

C. Organe

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstandschaft
- b) Ausschuss
- c) Generalversammlung.

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorstand
- b) 2. Vorstand
- c) 1. Schriftführer
- d) 1. Kassier

§ 13 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Dem 1. Vorstand obliegt:
 - a) Die geschäftliche und organisatorische Leitung des Vereins im Rahmen dieser Satzung
 - b) die Vertretung des Vereins im Gauverband I
 - c) die Durchführung der von der Delegiertenversammlung oder vom Gauausschuss gefassten Beschlüsse.
2. Die Vorstandschaft tritt nach Bedarf zusammen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom 1. und 2. Vorstand jeweils einzeln vertreten.
3. Im einzelnen haben die Mitglieder der Vorstandschaft folgende Aufgaben:
 - a) Der 1. Vorstand beruft alle Versammlungen ein, führt den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen. Er überwacht das Vereinsleben, sorgt für die Pflege der Tracht und Sitte und unterstützt die Mitglieder mit Rat und Tat. Dem 1. Vorstand obliegt vor allem die Führung, doch muss er bei allen wichtigen Fragen den Ausschuss informieren und mitbestimmen lassen. Der 1. Vorstand muss mindestens einmal im Jahr den Mitgliedern Rechenschaft über seine Tätigkeit ablegen.
 - b) Der 2. Vorstand vertritt und entlastet den 1. Vorstand, besonders bei dessen Erkrankung oder Verhinderung und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.
 - c) Der Schriftführer führt die Protokolle, sowie die Korrespondenz, soweit diese nicht von den Vorständen erledigt werden.
 - d) Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte, führt genau und gewissenhaft Buch und legt in jeder Generalversammlung Rechenschaft ab.

§ 14 Ausschuss

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Vertreter der Sachbereiche
 - c) vier Beisitzer.

2. Die Sachbereichsvertreter haben den Verein in ihrem Sachgebiet auf das Beste zu beraten und zu betreuen. Bei Veranstaltungen obliegt ihnen die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben zur Durchführung des Vereinszwecks.
3. Die Ämter im Ausschuss sind Ehrenämter.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15 Aufgaben des Ausschusses

1. Dem Ausschuss obliegen:
 - a) Die Stellungnahme zu einschlägigen Fragen der Heimatpflege
 - b) die Beratung und Verabschiedung grundsätzlicher Aussagen und Richtlinien
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Ergebnisse der Sachbereiche
 - d) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Ausschusssitzungen bedürfen gesonderter Einladung und können vom Vorstand kurzfristig angesetzt werden.
3. Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses müssen innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn sie mindestens ein Drittel aller Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
4. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des Ausschusses sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Sitzung des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahl des Vorstandes und des Ausschusses

1. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Generalversammlung schriftlich in geheimer Wahl gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Generalversammlung entweder schriftlich in geheimer Wahl oder per Handzeichen gewählt. Es können nur Personen gewählt werden, die ehrenhafte und bewährte Trachtler sind. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss seine Geschäfte aufgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, den die Generalversammlung selbst bestimmt. Die Wahl ist gültig, wenn einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erhält. Stichwahl erfolgt nur bei Stimmgleichheit.

§ 17 Generalversammlung

1. Der Verein hält jährlich eine Generalversammlung ab. Zu Beginn des Vereinsjahres findet die Generalversammlung statt. Die Einberufung der Generalversammlung mit Angabe von Datum und Ort hat durch den 1. Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Bekanntmachung im Traunsteiner Tagblatt und im Amtsblatt der Gemeinde Siegsdorf zu erfolgen.
2. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ebenso die Mitglieder des Ausschusses. Anträge sind zwei Wochen vorher beim 1. Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und dies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. Vorstand schriftlich beantragt. Sie ist innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 18 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenrevisoren.
 - b) Entlastung der Vorstandschaft und des Ausschusses,
 - c) Neuwahl der Vorstandschaft und des Ausschusses,
 - d) Wahl von zwei Revisoren,
 - e) Beschlussfassung über die Einsetzung von Ausschüssen,
 - f) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Satzung, Satzungsänderung und Beiträge
2. Eine Generalversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 19 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen. Das gilt auch dann, wenn der Zweck des Vereins geändert wird.

D. Verschiedenes

§ 20 Kassenrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie haben die Kassengeschäfte zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

§ 21 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Inventar und den laufenden Beiträgen der Mitglieder. Die eingehobenen Beiträge werden zur Bestreitung der Vereinskosten verwendet.

§ 22 Vereinsjugend

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Vollenden des 16. Lebensjahres. Die Jugend soll, soweit sie im Verein in Tracht, Tanz, Gesang oder Musik mitwirkt und gewillt ist, das Erbe der Väter zu übernehmen, als „Trachtenjugend“ angeschlossen werden. Bei Kindern und Jugendlichen hat der Vereinsausschuss, insbesondere die Jugendleiter, auf das Gesetz zum Schutze der Jugend Rücksicht zu nehmen. Ebenso hat der Ausschuss auf die Einhaltung von Sitte und Anstand bei jeder Veranstaltung des Vereins zu achten. Näheres in der Ordnung der „Gemeinschaft der Trachtenjugend“ innerhalb der Vereinigten Bayerischen Trachtenverbände e.V.

§ 23 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Siegsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Vereinsinventar, die Protokollbücher und die Dokumente werden der Gemeinde Siegsdorf zur Aufbewahrung übergeben. Sollte ein gleichnamiger - vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannter - Gebirgstrachtenerhaltungsverein im Gemeindegebiet innerhalb der nächsten 10 Jahre errichtet werden, sind diesem Vereinsinventar, Protokollbücher und Dokumente zu übergeben.

§ 24 Aufwandsentschädigung

1. An die Ausschussmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätigen Personen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
2. Vergütungen für ehrenamtliche Ausschussmitglieder im Rahmen des steuerlichen Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EStG sind zulässig.

§ 25 Bürgerliches Gesetzbuch

In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Ausschuss oder die Vorschriften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 26 Errichtung der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 16. November 2013 beschlossen.

